



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Karl-Max-Schneider-Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Lichtenstein (Sachs).

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Nutzbarmachung des Nachlasses von Prof. Dr. Karl Max Schneider für Volksbildung und Wissenschaft sowie die Würdigung von Leben und Werk von Prof. Dr. Karl Max Schneider und Frau Ingeborg v. Einsiedel. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Auslobung eines Karl-Max-Schneider-Preises auf dem Gebiet Naturwissenschaft, insbesondere Biologie sowie eines Ingeborg-von-Einsiedel-Preises auf sprachlichem, literarischem und künstlerischem Gebiet. Die Preise können jeweils jährlich ausgelobt und auf mehrere Preisträger verteilt werden.
 - b) Finanzielle Unterstützung von Einzelpersonen, Vereinigungen oder anderen Institutionen, die im Sinne des Stiftungszweckes tätig sind.
 - c) Finanzielle Unterstützung des Gymnasiums Prof. Dr. Max Schneider in Lichtenstein (Sachs) für alle im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck stehenden Aktivitäten.

§ 2a Selbstlose Tätigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des "Förderkreises des Gymnasiums Prof. Dr. Max Schneider, e.V." oder Dritter zu, sofern diese ausdrücklich "zur Aufstockung des Grundstockvermögens" bestimmt sind.

§ 4 Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Mittelverwendung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat die Jahresrechnung dem Stiftungsrat vorzulegen.

Satzung der "Karl-Max-Schneider-Stiftung"

- (3) Die Stiftung kann zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit einen Teil ihrer jährlichen Erträge einer Rücklage zuführen, wenn und soweit hierdurch die Steuerbegünstigung nicht ausgeschlossen wird.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck der Stiftung verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Soweit die Leistungskraft der Stiftung nicht beeinträchtigt wird und steuerrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, kann die Stiftung einen Teil ihrer jährlichen Erträge dazu verwenden, um Leben und Werk von Prof. Dr. Max Schneider und Frau Ingeborg v. Einsiedel zu würdigen. Der vorgenannte Teil sollte 10% der jährlichen Erträge nicht überschreiten.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig; sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf bis höchstens zwölf Personen. Es wird angestrebt, dass zwei Mitglieder des Vorstands des "Förderkreises des Gymnasiums Prof. Dr. Max Schneider Lichtenstein (Sachs) e.V.", ein leitender Angestellter oder leitender Beamter der Stadt Lichtenstein sowie ein leitender Angestellter des Zoo Leipzig Mitglieder des Stiftungsrates sind.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung bzw. Wiederwahl sind möglich.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Vorstand des "Förderkreises des Gymnasiums Prof. Dr. Max Schneider" bestellt. Falls der Förderkreis nicht mehr existiert, ergänzt sich der Stiftungsrat im Wege der Kooptation selbst, wobei das neue Mitglied von der Mehrheit der tatsächlichen Mitglieder des Stiftungsrats gewählt werden muß. Die Bestellung oder Wahl des Nachfolgers eines Mitglieds des Stiftungsrats soll spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden erfolgen. Besteht der Stiftungsrat nur noch aus weniger als fünf Mitgliedern, oder wird ein fehlendes Mitglied nicht innerhalb von 3 Monaten ergänzt, so können die fehlenden Mitglieder von der Stiftungsaufsichtsbehörde bestimmt werden. Solange die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder kleiner als fünf ist, dürfen keine Beschlüsse gemäß § 9 der Satzung gefaßt werden.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Aufgaben des Stiftungsrates sind
 - Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - Beschlußfassung über die Anlageform des Stiftungsvermögens
 - Beschlußfassung über die grundsätzliche Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens zugunsten des Stiftungszwecks
 - Berufung und Abberufung des Vorstands

Satzung der "Karl-Max-Schneider-Stiftung"

- Überprüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen

§ 7 Beschlußfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder sich eine Mehrheit aus den anwesenden Mitgliedern plus delegierten Stimmen ergibt. Die Delegierung des Stimmrechts auf ein anderes Stiftungsratsmitglied muss in schriftlicher Form erfolgen und zur Sitzung vorgelegt werden. Jedes anwesende Stiftungsratsmitglied darf per delegiertem Stimmrecht nur ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten. Der Stiftungsrat kann auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens oder der fernschriftlichen oder telegrafischen (oder anderen Möglichkeiten der Datenfernübertragung) Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse gemäß § 9 können nur in Sitzungen und bei Anwesenheit der Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder gefaßt werden. Für Beschlüsse gemäß § 9 ist eine Delegierung des Stimmrechts nicht möglich.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsrats sind zu protokollieren und von mindestens 2 Stiftungsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Beschlüsse des Stiftungsrats werden, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich eine Beschlußfähigkeit nur aus anwesenden Mitgliedern plus delegierten Stimmen, bedarf es für die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats ist auch für Beschlüsse erforderlich, über die im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens oder eines fernschriftlichen oder telegrafischen Verfahrens (oder anderen Möglichkeiten der Datenfernübertragung) abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Personen.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden erstmalig vom Vorstand des Förderkreises des Gymnasiums Prof. Dr. Max Schneider, danach vom Stiftungsrat bestellt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Der Vorstand verwaltet die Erträge des Stiftungsvermögens nach Maßgabe von Gesetz und Satzung.
- (6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung

Satzung der "Karl-Max-Schneider-Stiftung"

berechtigt.

- (7) Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich protokolliert und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterschrieben. Das Protokoll ist spätestens 3 Wochen nach Beschlußfassung dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (9) Der Vorstand hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu erstellen und dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (10) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Vorstands im Innenverhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- (11) Für seine Tätigkeit gibt sich der Vorstand selbst eine Geschäftsordnung.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erhaltung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gesichert bleibt. Sie bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrats. Bei Satzungsänderungen sind die Vorschriften des sächsischen Stiftungsrechts einzuhalten, insbesondere die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Ergänzend gelten die Vorschriften des sächsischen Stiftungsrechts bezüglich Änderungen des Stiftungszwecks.

§ 10 Auflösung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung
 - a) zu 70% an das Gymnasium Prof. Dr. Max Schneider in Lichtenstein (Sachs.), das es seinerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Absatz 2 zu verwenden hat.
 - b) zu 20% an das Heimatmuseum der Stadt Lichtenstein (Sachs.), das es seinerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Absatz 2 zu verwenden hat,
 - c) zu 10% an den Zoologischen Garten in Leipzig (Zoo Leipzig GmbH), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Absatz 2 zu verwenden hat.
- (2) Sollte eine dieser Körperschaften nicht mehr existieren, so ist deren Anteil je zur Hälfte auf die verbliebenen Körperschaften zu verteilen; existiert nur noch eine, erhält diese das ganze Stiftungsvermögen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung der "Karl-Max-Schneider-Stiftung"

§ 11 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen.

Lichtenstein, am 27.02.2015

